*neuform*tür • Gottlieb-Daimler-Str. 10 • 71729 Erdmannhausen

An unsere Partner & Kunden

Kontakt: Michael Franke
Telefon: +49 7144 304-0
info@neuform-tuer.de

Zeulenroda-Triebes, den 28.10.2026

Verlängerung Rauchschutz-Prüfzeugnis beantragt

Guten Tag,

wir bestätigen hiermit, dass für das folgende Prüfzeugnis

P-2200/484/15-MPA BS vom „neuform-Typ EXTRA“ als RS-1-Tür oder RS-2-Tür nach DIN 18095

ein Verlängerungsantrag bei der MPA Braunschweig läuft, dessen Bearbeitung aus personellen Gründen leider aktuell noch andauert. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unterlagen rückwirkend und lückenlos verlängert werden.
Mit dem Folgebescheid der zertifizierenden Stelle rechnen wir im Lauf des November 2026.

Wir bitten um Verständnis für die Verzögerung.

Mit freundlichen Grüßen

*neuform*tür Hans Glock KG

i.A. Michael Franke
Entwicklung / Konstruktion

iBMB MPA TU BRAUNSCHWEIG
Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-2200/484/15-MPA BS
Gegenstand:	einflügelige Tür mit der Bezeichnung „neuform – Typ EXTRA“ als RS-1-Tür nach DIN 18095 zweiflügelige Tür mit der Bezeichnung „neuform – Typ EXTRA“ als RS-2-Tür nach DIN 18095 entspr. lfd. Nr. C 3.14 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C 3 – Fassung Juni 2021 Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Vorhänge
Antragsteller:	neuform-Türenwerk Hans Glock GmbH & Co. KG Weißendorfer Straße 7 07937 Zeulenroda
Ausstellungsdatum:	22.08.2021
Geltungsdauer bis:	21.08.2026

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN 3 BRAUNSCHWEIG

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 6 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2200/484/15-MPA BS vom 22.August 2016.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2200/484/15-MPA BS ist erstmals am 22.08.2016 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
IBAN: DE58 2505 0000 0106 0200 50
BIC: NOLADE2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859

Notified body (0761-CPR) -
Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung, Überwachung und Zertifizierung sowie notifiziert für Prüfung und Zertifizierung.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung der einflügeligen Tür „neuform – Typ EXTRA" sowie für die zweiflügelige Tür „neuform – Typ EXTRA" und ihre Verwendung als Rauchschutztür RS-1-Tür RS-2 nach DIN 18095[1)].

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

Die selbstschließende Eigenschaft der Rauchschutztüren wurde für den Gangflügel (1-flg. bzw. 2-flg.) mit 200.000 und für den Standflügel mit 100.000 Zyklen nachgewiesen.

[1] Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind auf der Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

1.2.2 Die Verwendung der Rauchschutztür ist nur in trockenen Räumen zulässig

1.2.3 Die Anschlüsse der Rauchschutztür – nachfolgend Rauchschutzabschlüsse genannt – an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

1.2.4 Abmessungsgrenzwerte

Bei Verwendung der Rauchschutztüren in notwendigen Treppenräumen, Ausgängen (§35 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) bzw. in notwendigen Fluren, offenen Gängen (§36 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) sind die entsprechenden Randbedingungen der vorgenannten §§35, 36 einzuhalten.

Darüber hinaus dürfen Rauchschutztüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die nachstehend angegebenen Baurichtmaße und lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße

1-flgl.	Kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm
	Größte Abmessungen:	2141 mm x 3875 mm
2-flgl.	kleinste Abmessungen:	1350 mm x 1750 mm
	Größte Abmessungen:	3736 mm x 3875 mm

Lichte Durchgangsmaße

1-flgl.	Kleinste Abmessungen:	578 mm x 1733 mm
	Größte Abmessungen:	1561 mm x 3468 mm
2-flgl.	Kleinste Abmessungen:	1311 mm x 1733 mm
	Größte Abmessungen:	3156 mm x 3468 mm

Bei Türausführungen mit Oberlicht bzw. Oberblende dürfen die nachstehend angegebenen Baurichtmaße (B x H) nicht überschritten werden:

In Verbindung mit einem Seitenteil und Oberblende:

Größte Abmessungen:	1-flgl.	3125 mm x 4273 mm
	2-flgl.	3875 mm x 4273 mm

In Verbindung mit einem Seitenteil und Oberlicht:

Größte Abmessungen:	1-flgl.	3125 mm x 4875 mm
	2-flgl.	3875 mm x 4875 mm

Bei Anordnung von zwei Seitenteilen und Oberblende:

Größte Abmessungen:	1-fgl.	4125 mm x 4273 mm
	2-flgl.	4875 mm x 4273 mm

Bei Anordnung von zwei Seitenteilen und Oberlicht:

Größte Abmessungen:	1-fgl.	4125 mm x 4875 mm
	2-flgl.	4875 mm x 4875 mm

1.2.5 Angrenzende Bauteile

Die Rauchschutztür darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm,
- Wände aus Stahlbeton, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke ≥ 100 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) nach DIN 4102-4 : 2016-05, Tabelle 10.2, Höhe ≤ 5 m, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) nach DIN 4102-4 : 2016-05, Tabelle 10.3, Höhe ≤ 5 m, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Holzständer/Holzriegel mit den Mindestabmessungen (Dicke x Breite) 80 mm x 40 mm, Wanddicke ≥ 130 mm,
- Mindestens feuerhemmende Wände (F 30) in Ständerbauweise, Höhe ≤ 5 m, mit beidseitiger Beplankung mindestens 25 mm, ohne äußere metallische Bekleidung, gemäß den Randbedingungen gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Nachweise sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Stahl-U-Profilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Stützen und Träger (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen,
- bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

1.2.6 Einbau in nichttragende, innere Trennwände

Für die Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 vorliegen.

1.2.7 Aus den für das Bauprodukt gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.9 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

2.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss mit Zarge sowie alle Zubehörteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 6 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

2.2 Ausführungsarten

Die ca. 70 mm dicken Türflügel muss im Wesentlichen aus einer Mittellage, einem Holzrahmen und einem Einleimer bestehen. Die Rahmen der Türblätter müssen aus Massivholz (Fichte oder Multifunktions-, Spanplatte) bestehen. Alternative Massivhölzer sind möglich, sofern sie einen nach DIN 68 364 mindestens gleich großen oder höheren Elastizitätsmodul besitzen. Der detaillierte Türflügelaufbau ist bei der MPA Braunschweig hinterlegt. Wahlweise dürfen die Türflügel mit einer Füllung aus Glas (ESG, VSG ≥ 6 mm), 1358 mm x 2998 mm oder einer Füllung aus Holzspanplatte, d = 19 mm, ausgestattet werden. Die umlaufende Friesbreite muss mindestens 150 mm betragen. Ab einer lichten Durchgangshöhe von 2818 mm ist der Türflügel mit einer Verriegelung nach oben auszustatten.

Oberhalb des Türflügels darf ein 1230 mm hohes Oberlicht in Verbindung mit einem Holzkämpfer, Abmessungen mindestens 130 mm x 120 mm bzw. 100 mm x 120 mm, angeordnet sein. Wahlweise kann oberhalb der Türflügel eine 628 mm hohe Oberblende in Verbindung mit einer Holzzarge verwendet werden.

In den Türflügel und/oder das Seitenteil darf eine Sprosse eingesetzt werden.

Die umlaufende Zargenkonstruktion darf aus Holz gemäß den Anlagen 1 bis 6 ausgeführt werden.

Das maximale Türflügelgewicht darf 244 kg nicht überschreiten.

2.3 Beschlagteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Türbänder,
- Schließmittel: Türschließer mit Schließfolgeregler,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türbänder nach DIN 18272,
- Schlösser nach DIN 18250,
- Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179,
- Türschließer nach DIN 18263-1 oder DIN EN 1154,
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273,
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158,
- Paniktürverschlüsse nach DIN EN 1125.

2.3.1 Randbedingungen für die Austauschbarkeit von Beschlagteilen

Prüftechnisch nachgewiesene Beschlagteile sind gegen geregelte Beschlagteile mit gleichen Kennwerten austauschbar. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Beschlagteile müssen den Anforderungen der technischen Regel der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) entsprechen oder einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis haben und mit einem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein.
- Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Beschlagteilen für ein- und zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse zulässig ist, wenn die Basisprüfung mit dem ursprünglichen Beschlagteil an zweiflügeligen Elementen durchgeführt wurde.
- Die Anzahl, Lage und Befestigung ist entsprechend der geprüften Beschlagteile einzuhalten. Die Dichtungsebene darf nicht unterbrochen werden.
- Für einachsige Bänder muss ein Prüfnachweis gemäß DIN 4102-18 mit mindestens gleicher mechanischer Belastung vorliegen. Die Kombination mit dem erforderlichen Schließmittel muss hinsichtlich der auftretenden Schließkräfte der nachgewiesenen Ausführung entsprechen.

- Für Schlösser ist speziell die Anzahl und Lage zu den oberen und unteren Türblattkanten der einzelnen Verriegelungspunkte gegenüber den prüftechnisch nachgewiesenen Varianten nur verringerbar, d. h. es dürfen die Abstände zwischen den Verriegelungspunkten nur verringert werden.

- Es dürfen nur nachgewiesene Schließmitteltypen ausgetauscht werden. Der Austausch eines im Türblatt integrierten (innenliegenden) Schließmittels gegen ein aufgesetztes Schließmittel ist möglich.

- Drückergarnituren müssen den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C2, lfd. Nr. C 2.6.9, entsprechen.

Durch die Verwendung von geregelten Beschlagteilen und Beschlagteilen mit allgemeinem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis ist deren prinzipielle Eignung an Rauchschutzabschlüssen nachgewiesen. Durch die Festlegung hinsichtlich Konstruktion und Festigkeiten sind geometrische und materialspezifische Kenngrößen festgelegt, die leistungsbestimmend für das zu bewertende Bauteil sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C3. Nach der VVTB Teil C3, lfd. Nr. C 3.14, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Kennzeichnung

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 104 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18095-RS-1, bzw. Tür DIN 18095-RS-2
- „neuform – Typ EXTRA“,
- Name des Herstellers: „_____“,
- abP-Nr.: P-2200/484/15-MPA BS vom 22.08.2021 ,
- Prüfstelle: MPA Braunschweig,
- Herstelljahr:

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

5 Bestimmungen für den Einbau

5.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von deren Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.1, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

5.2 Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung sind für die Auslösestifte geeignete Unterlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zu Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossenem Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschwellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch Flachrundschwellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

5.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden. Die Rauchdichtheit, die statischen und brandschutztechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

5.4 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffenden Wandbauarten sowie für die betreffenden Stützen und Träger geeignet sein.

5.5 Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauerhaft entriegelt sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung einer Alarmierung ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt werden kann. Ausführungen hierzu sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

5.6 Türschließereinstellung

Die an dem Rauchschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus jedem Winkel selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß DIN EN 1154 zu ermitteln hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutzabschlüsse sind Türschließer ≥ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z. B. Türstopper) erforderlich.

5.7 Verwendung von Feststellanlagen

Rauchschutztüren dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur Feststellanlagen mit einem gültigen, allgemeinen bauaufsichtlichen Nachweis verwendet werden.

5.8 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und lichtes Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließmittel und ggf. der Feststellanlage.

6 Bestimmung für die Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Techni¬sche Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 14.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 23/2021, S. 1030-1072) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

C. Pleines

Dipl.-Ing. Christine Pleines
Leiterin der Prüfstelle

i. A.
Dipl.-Ing. Helge Trenkler
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 18095: Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)

DIN 18095-2: Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 4102-18: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Feuerschutzabschlüsse – Nachweis der Eigenschaft "selbstschliend" (Dauerfunktionsprüfung)

DIN 18272: Feuerschutzabschlüsse – Bänder und Feuerschutztüren – Federband und Konstruktionsband

DIN 18250: Schlösser, Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

DIN EN 179: Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte

DIN 18263-1: Schlösser und Baubeschläge – Türschließer mit hydraulischer Dämpfung – Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder

DIN EN 1154: Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und prüfungen

DIN 18273: Baubeschläge – Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren – Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4103-1: Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge – Schließfolgeregler – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1125: Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 68 364: Kennwerte von Holzarten – Rohdichte, Elastizitätsmodul und Festigkeiten

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VVTB) Teil C

Musterbauordnung (MBO)

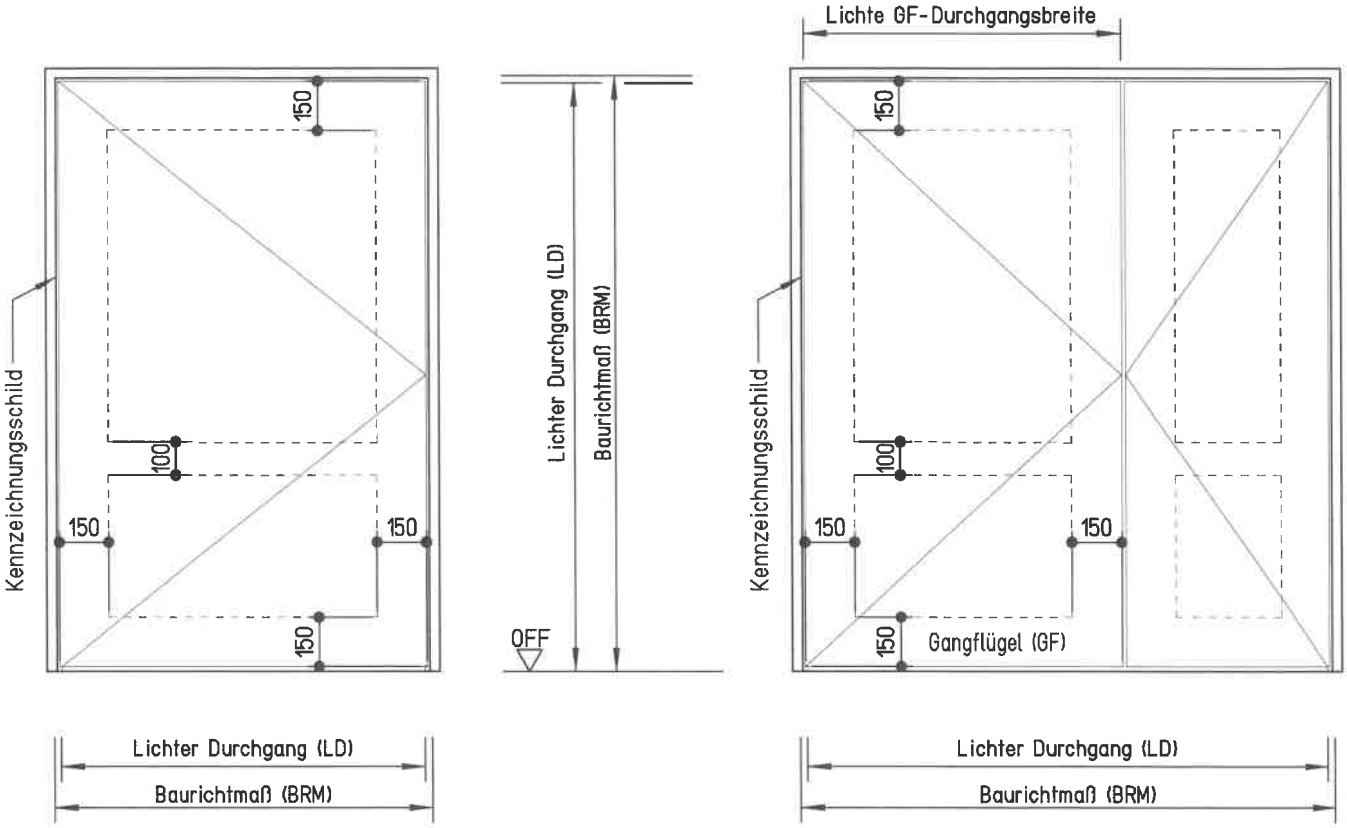

Holzzarge	Tür	LD		BRM		Lichte Gangflügel-Durchgangsbreite	Max. Türfügel-Gewicht
		Breite	Höhe	Breite	Höhe		
	RS-1	≥ 578 ≤ 1561	≥ 1733 ≤ 3468	≥ 625 ≤ 2141	≥ 1750 ≤ 3875	max. 1532	244 kg
	RS-2	≥ 1311 ≤ 3156	≥ 1733 ≤ 3468	≥ 1350 ≤ 3736	≥ 1750 ≤ 3875	max. 1532	

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die lichte Durchgangsbreite des Gangflügels zur Verfügung.

Tür DIN 18 095-RS-1 und Tür DIN 18 095-RS-2 immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen und den Wandanschluss immer dauerelastisch versiegeln!

- Gangflügel-Darstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich

- Türblätter, Oberlicht und Seitenteile wahlweise mit Glasscheiben oder Füllungen ausstaffiert

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN BRAUNSCHWEIG

☐ Maße in mm

RS-EXTRA-01 22.08.2021

Tür DIN 18 095-RS-1 "neuform - Typ EXTRA" bzw.
Tür DIN 18 095-RS-2 "neuform - Typ EXTRA"

- Ansichten -

Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nr.: P-2200/484/15-MPA BS vom 22.08.2021

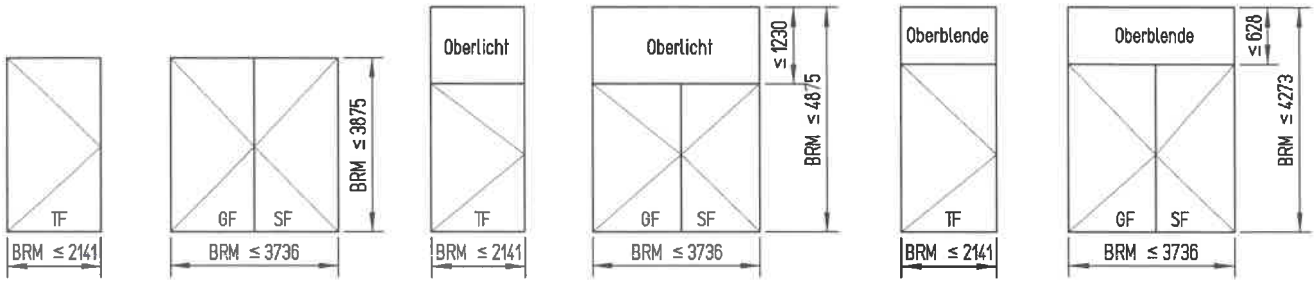

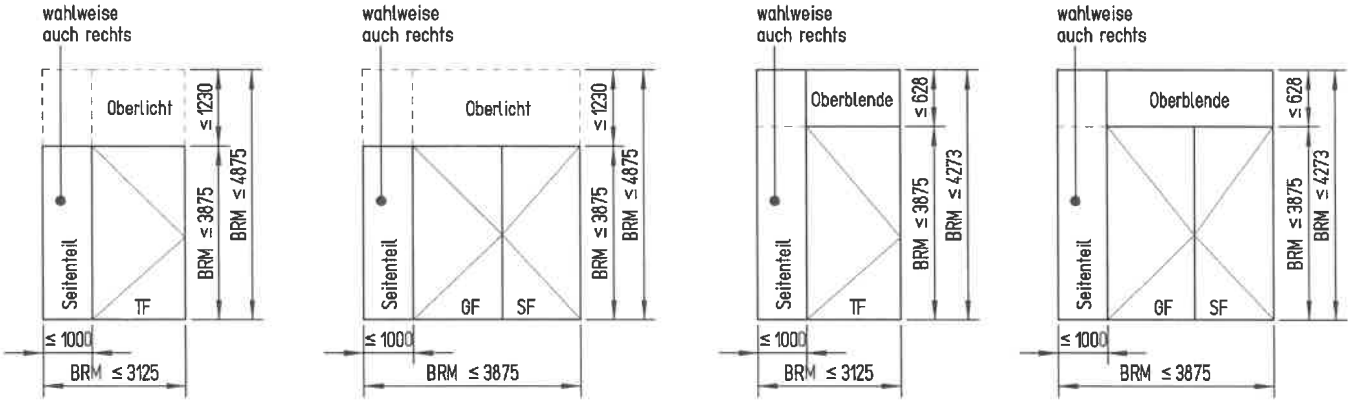

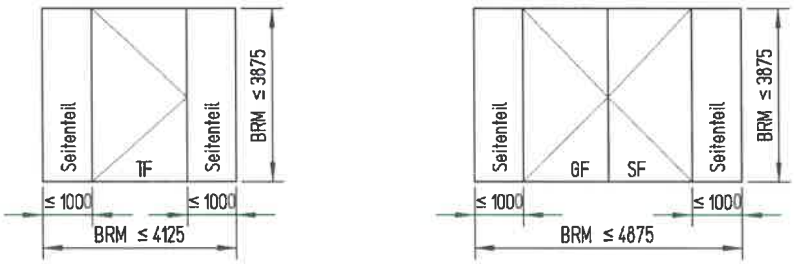

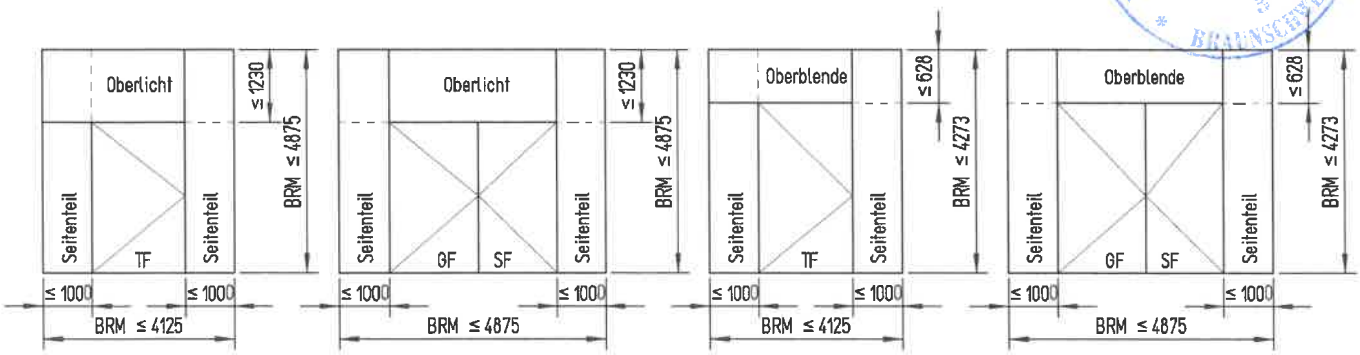

☐ Maße in mm

RS-EXTRA-02 22.08.2021

Tür DIN 18 095-RS-1 "neuform - Typ EXTRA" bzw. Tür DIN 18 095-RS-2 "neuform - Typ EXTRA" - Übersichten Holzzarge -	Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nr.: P-2200/484/15-MPA BS vom 22.08.2021

Eckzarge

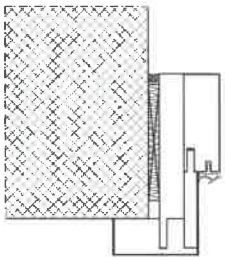

Eckzarge

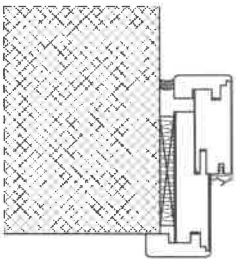

Umfassungszarge

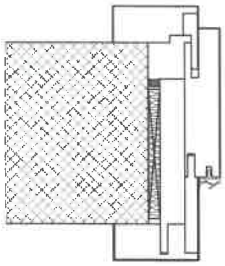

Umfassungszarge

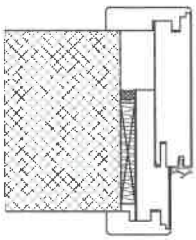

Umfassungszarge mit UKO

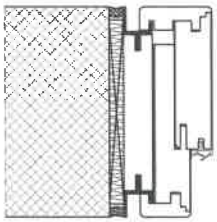

Stockzarge

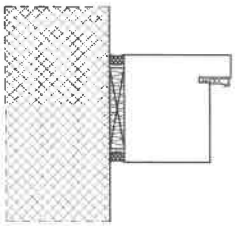

Blendrahmenzarge

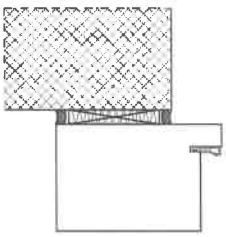

Stockzarge mit Abdeckleiste und UKO

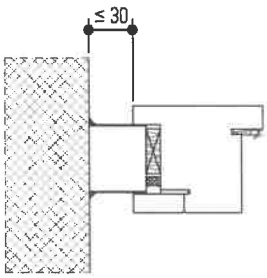

Stockzarge mit Leibungsverkleidung auf der Gegenbandseite

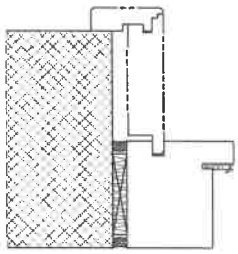

Stockzarge mit Leibungsverkleidung auf der Bandseite

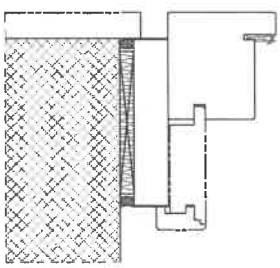

Vorsatzzarge

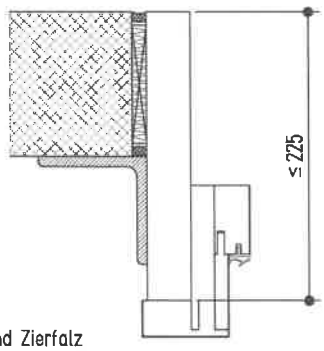

- Zargen wahlweise mit Schattennut, Rundspiegel, Doppelfalz und Zierfalz
- Darstellung ohne Befestigungsmittel, Detailangaben sind den Einbauanleitungen zu entnehmen!

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN BRAUNSCHWEIG

RS-EXTRA-03 22.08.2021

Tür DIN 18 095-RS-1 "neuform - Typ EXTRA" bzw.
Tür DIN 18 095-RS-2 "neuform - Typ EXTRA"

- Holzzargen-Beispiele -

Anlage 3 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nr.: P-2200/484/15-MPA BS vom 22.08.2021

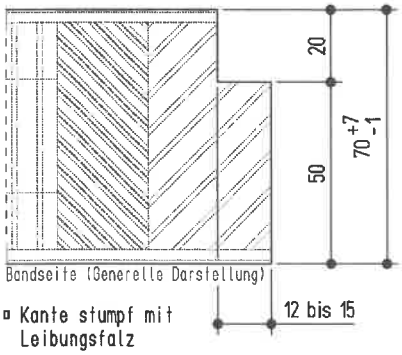

▫ Kante stumpf mit Leibungsfalz

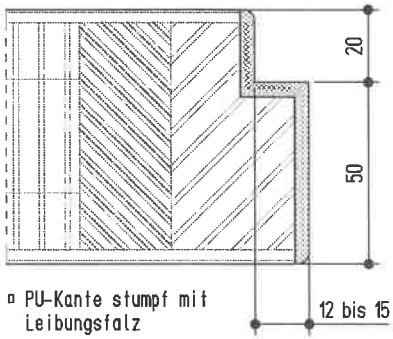

▫ PU-Kante stumpf mit Leibungsfalz

Hinweis(e):

- Blatt-Aufbau ist bei der MPA-BS hinterlegt!
- Türflügel-Luftspalten:
  - ▫ seitlich/oben: 4 ±2
  - ▫ unten: 7^{+2}_{-3}
  - ▫ Mittelstoß: 6 ±2

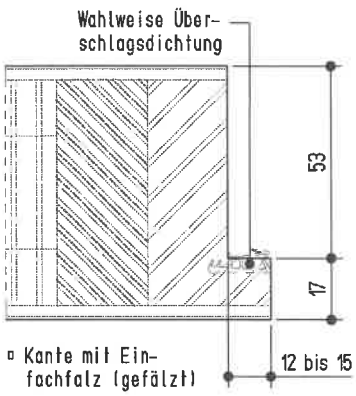

▫ Kante mit Einfachfalz (gefälzt)

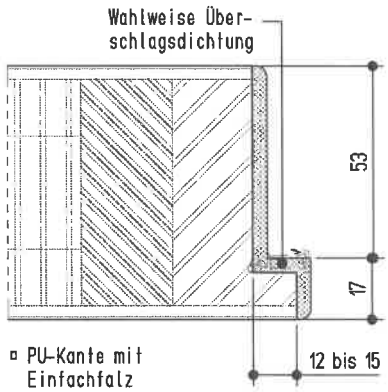

▫ PU-Kante mit Einfachfalz

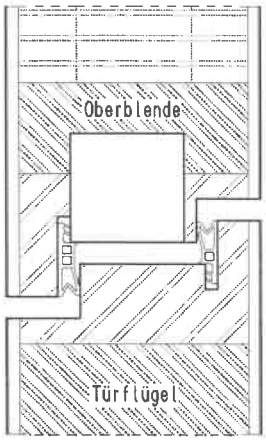

▫ Türflügel- und Oberblenden-Kante mit Doppelfalz

Seitliche bzw. obere Blattkanten-Ausbildungen

Blattkanten-Ausbildung bei gegengefälzter Oberblende bei großer ITS-Schiene

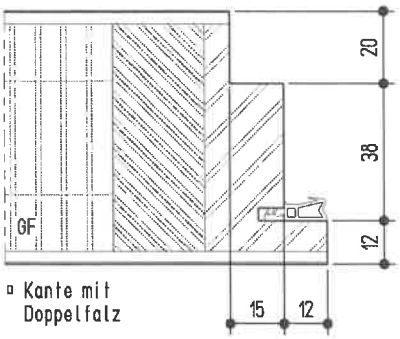

▫ Kante mit Doppelfalz

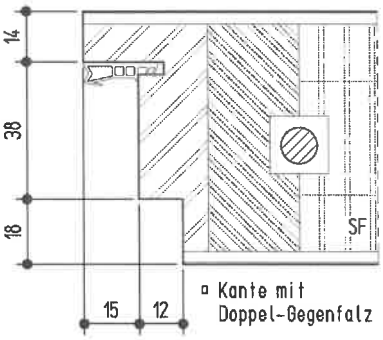

▫ Kante mit Doppel-Gegenfalz

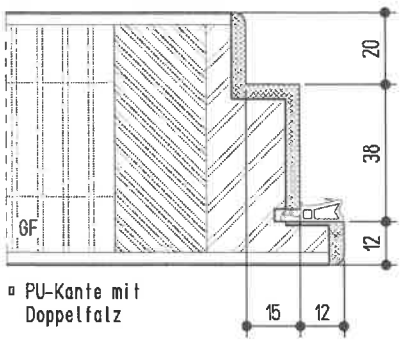

▫ PU-Kante mit Doppelfalz

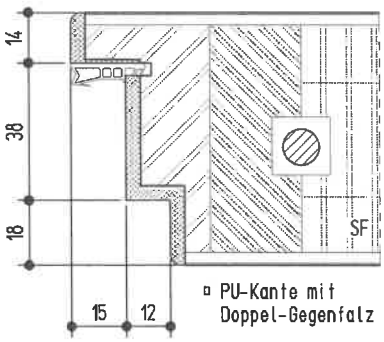

▫ PU-Kante mit Doppel-Gegenfalz

Mittelstoß-Blattkanten-Ausbildungen bei 2-flg. Türen

▫ Blattkanten-Ausbildungen bei gegengefälzter Oberblende sinngemäß

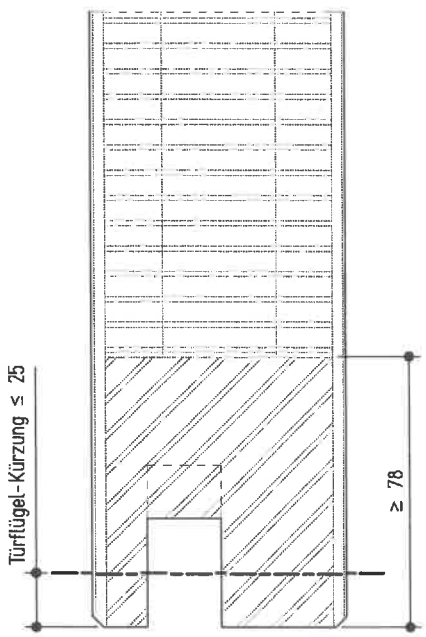

▫ Untere Kante max. 25 mm kürzbar
-> Gilt für untere Friesbreiten größer 145 mm

Untere Blattkanten-Ausbildung(en)

RS-EXTRA-04 22.08.2021

Tür DIN 18 095-RS-1 "neuform - Typ EXTRA" bzw.
Tür DIN 18 095-RS-2 "neuform - Typ EXTRA"

- Blattkanten-Ausbildungen -

Anlage 4 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nr.: P-2200/484/15-MPA BS vom 22.08.2021

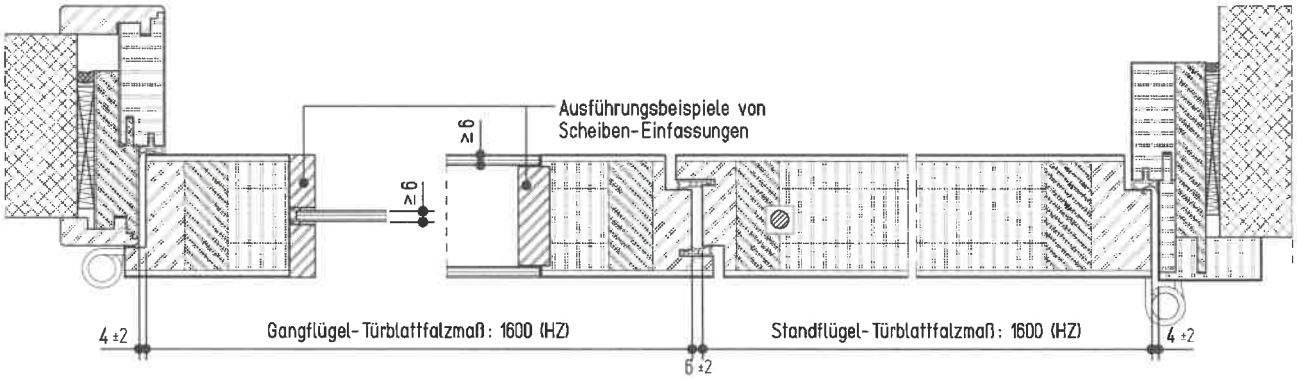

▲ Horizontalschnitt 2-flügelig

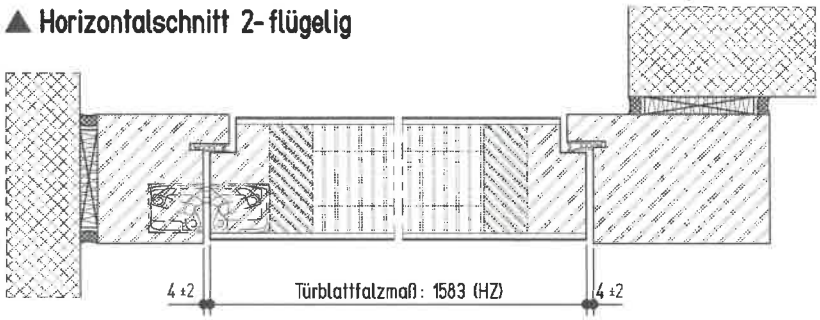

Die hier dargestellten Schnitte sind Beispiele. Weitere Varianten ergeben sich aus den dargestellten Zargen nach Anlage 3, den Blattkanten-Ausbildungen nach Anlage 4 und den Dichtungsmitteln nach Anlage 6

(HZ) = Holzzarge

▲ Horizontalschnitt 1-flügelig

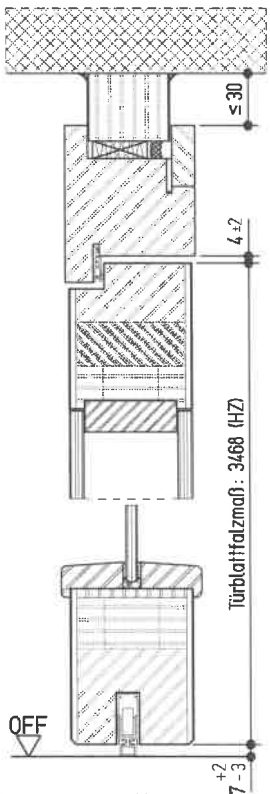

▲ Vertikalschnitt (sturzhoch)

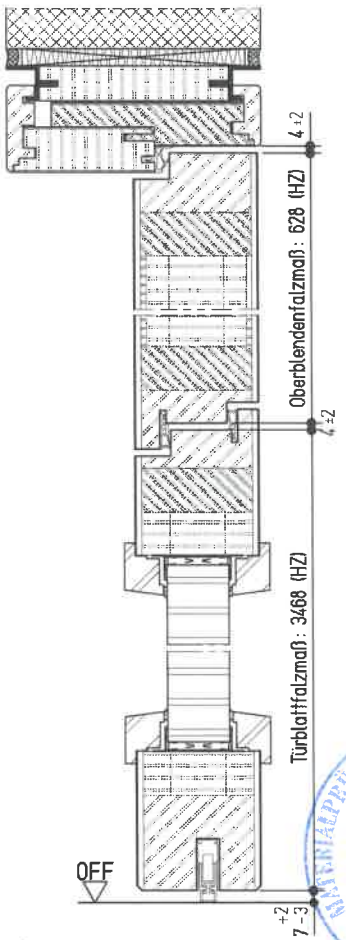

▲ Vertikalschnitt mit gegengefälzter Oberblende

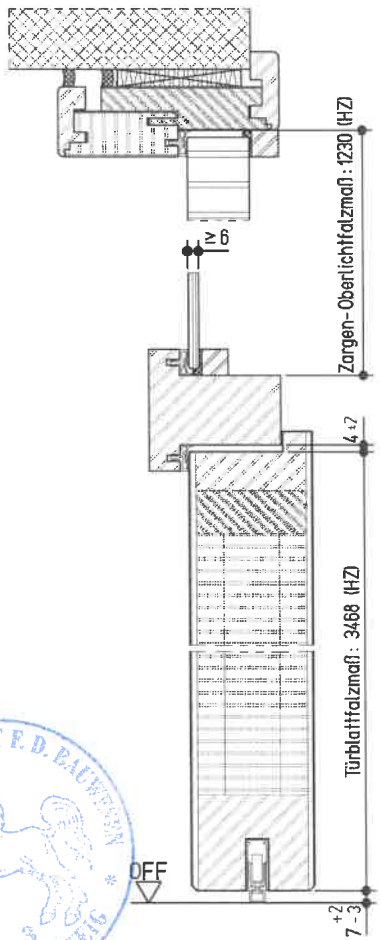

▲ Vertikalschnitt mit Kämpfer und/oder Oberlicht/Oberblende

MATERIALPRÜFANSTALT F. D. BAUWESEN
BRAUNSCHWEIG

RS-EXTRA-05 22.08.2021

Tür DIN 18 095-RS-1 "neuform - Typ EXTRA" bzw. Tür DIN 18 095-RS-2 "neuform - Typ EXTRA" - Schnitt-Beispiele -	Anlage 5 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nr.: P-2200/484/15-MPA BS vom 22.08.2021

● für Holzzarge

Hersteller: PRIMO
Material: ACFH
Typ: HZD 1

● für Holzzarge, Tür, Blende und Schlagleiste

Hersteller: PRIMO
Material: ACFH
Typ: HSD 3

● für Holzzarge, Tür und Blende

Hersteller: PRIMO
Material: ACFH
Typ: TAD 2

● für Scheiben-Einfassung

Hersteller: PRIMO
Material: ACFH
Typ: TVD 5

▲ Darstellung von Dichtungs- und Anschlagdämpfungs-Profilen

TBD-1: Athmer-Typ: 'Schall-Ex Ultra WS'*
TBD-2: Athmer-Typ: 'Schall-Ex XL-15/30 WS'
TBD-3: Planet-Typ: 'MF/RD+FH'*
TBD-4: Planet-Typ: 'HS/RD/FH'
TBD-5: Planet-Typ: 'MF Schräglippe/RD+FH'*
TBD-6: Planet-Typ: 'RH/RD+FH'
TBD-7: Planet-Typ; 'US/RD+FH'

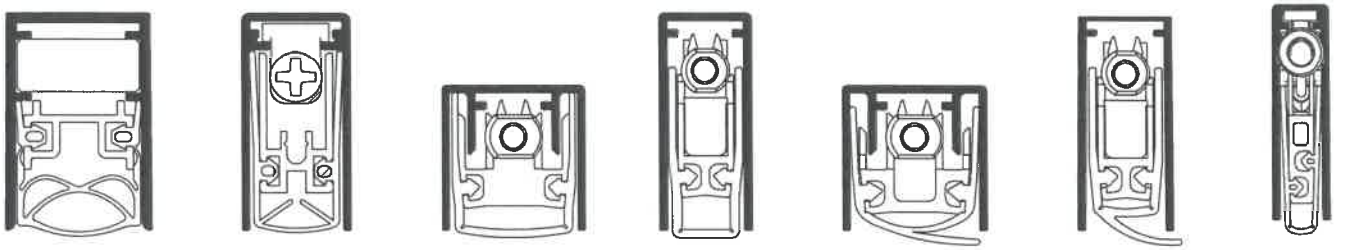

● TBD-1* ● TBD-2 ● TBD-3* ● TBD-4 ● TBD-5* ● TBD-6 ● TBD-7

▲ Darstellung der Auswahl von automatisch absenkbaren Bodendichtungen

*Dichtungs-Typ ist zur Durchführung der unteren Standflügel-Treibriegelstange geeignet

- Die Tür gemäß diesem „Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis", d. h. mit Ausführungen nach Anlage 1 bis 6 inkl. einer dauerhaft elastischen Abdichtung zum jeweils angrenzenden Bauteil und einer dauerelastischen Abdichtung aller Konstruktions-Fugen der Tür-Komponenten (wie Zarge, Türflügel, Blende, Paneel-Füllung, Verglasung usw., z.B. mit Silikon- / Acryl- und / oder Dichtungsprofilen und / oder Bodendichtung, erfüllt die Anforderungen an den Rauchschutz nach DIN 18 095